

VERTRAG

über

DEN RÄUMLICHEN ZUGANG (KOLLOKATION)

UND

RAUMLUFTECHNIK

zwischen

- nachfolgend "KUNDE" -

und der

**Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn**

- nachfolgend "Telekom"-

- nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner"

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Vertragsgegenstand	3
4	Bestellung, Bereitstellung, Kündigung	5
4.1	Bestellung, Bereitstellung, Kündigung von Kollokation	5
4.2	Bestellung, Bereitstellung, Kündigung von RLT (nur Variante Nahkollokation)	5
5	Entstörung	5
6	Preise / Zahlungsmodalitäten	5
6.1	Höhe der Preise	6
6.2	Zahlungsmodalitäten	7
6.3	Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht	8
6.4	Verzug	8
6.5	Einwendungen	10
6.6	Sicherheitsleistung	10
7	Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE	11
7.1	Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten	11
7.2	Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten	12
8	Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot	12
9	Haftung	12
10	Laufzeit / Kündigung	14
11	Änderungen	16
11.1	Änderungsverlangen	16
11.2	Änderung der Vertragsbestimmungen durch die Telekom	16
12	Vertraulichkeitsvereinbarung	17
13	Vorlage bei der BNetzA	18
14	Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel	18
15	Schlussbestimmungen	19

1 Einleitung

KUNDE ist Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Auf Basis dieses Vertrages überlässt die Telekom den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik (RLT).

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gewährung des Räumlichen Zugangs (nachfolgend: Kollokation) und RLT zum Zwecke der Bereitstellung und Überlassung von

- Teilnehmeranschlussleitungen (TAL),
- Interconnection-Anschlüssen (ICAs) und NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) für die PSTN- oder IP-Netzzusammenschaltung mit der Telekom,
- Bitstream Access (BSA),
- Wholesale-Übertragungswegen.

Dabei enthält der Hauptteil die allgemeinen Vertragsbedingungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Preise, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anlagen und Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil des Vertrages. Bei *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, *Anlage 3 – Bestellung*, *Bereitstellung*, *Kündigung*, *Anlage 4 – Entstörung* und *Anlage 10 - Verlegung* unterscheiden sich die Regelungen je nach gewählter Kollokationsvariante

- Nahkollokation
- Fernkollokation
- Zugang zum Kabelverzweiger

2 Begriffsbestimmungen

Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in seinen Anlagen und Anhängen verwendeten Begriffe werden zunächst die in der *Anlage 1 - Begriffsbestimmungen* verwendeten Definitionen herangezogen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie anerkannte Regeln und Normen der Technik (VDI, DIN) sowie Spezifikationen gelten in ihrer jeweils aktuellen Version bzw. Nachfolgeregelung.

3 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und Überlassung des Räumlichen Zugangs (Kollokation) in den Varianten

- Nahkollokation,
- Fernkollokation und
- Zugang zum Kabelverzweiger

sowie RLT.

Die physische Kollokation in Standard- sowie in NGN-Kollokationsräumen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese ist für (N-)ICAs (Bereitstellung und Überlassung von (N-)ICAs) in der jeweiligen Zusammenschaltungsvereinbarung beschrieben.

Für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird die Kollokation pro Anschlussbereich (am HVt-Standort) für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgenden Varianten angeboten:

- Nahkollokation:
 - a Physische Kollokation,
 - b Virtuelle Kollokation.

Für die (PSTN-/ISDN-)Zusammenschaltung und die NGN-Zusammenschaltung mit der Telekom und für Wholesale-Übertragungswege wird die Kollokation für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgender Variante angeboten:

- Nahkollokation in Form der physischen Kollokation.

Für den Bitstream Access wird die Kollokation für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgenden Varianten angeboten:

- Nahkollokation in Form der physischen Kollokation,
- Nahkollokation in Form der virtuellen Kollokation in bestehenden virtuellen Kollokationen oder wenn keine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation angeboten werden kann,
- Fernkollokation.

Die technische Beschreibung der vorgenannten Produkte ist in *Anlage 2 – Produktbeschreibung* in der Variante Nahkollokation und Fernkollokation dargestellt.

Eine gemeinsame Nutzung der an KUNDE überlassenen Kollokationsfläche ist nur im Rahmen von PSTN- und NGN-Netzzusammenschaltung (PSTN-/NGN-Interconnection) sowie der Bereitstellung und Überlassung von Wholesale-Übertragungswegen und BSA-Leistungen und nur mit Unternehmen, die mit KUNDE im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, zugelassen. Nähere Einzelheiten sind in *Anlage 2 – Produktbeschreibung (Nahkollokation)* geregelt.

Kann KUNDE über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus unentgeltlich Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung oder -beschränkung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

4 Bestellung, Bereitstellung, Kündigung

4.1 Bestellung, Bereitstellung, Kündigung von Kollokation

Die Bestellung von Kollokation durch KUNDE und deren Bereitstellung durch die Telekom erfolgen gem. dem in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2 vereinbarten Verfahren.

Die Bereitstellung von Kollokation wird mit der Abnahme durch KUNDE abgeschlossen.

Die Abnahme von Kollokation erfolgt gem. dem in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2 vereinbarten Verfahren.

Beide Vertragspartner können bestellte oder bereitgestellte Kollokation gem. den Regelungen in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2 stornieren bzw. kündigen.

4.2 Bestellung, Bereitstellung, Kündigung von RLT (nur Variante Nahkollokation)

Die Bestellung der RLT bzw. der hochbaulichen Maßnahmen bei eigener Realisierung der RLT seitens KUNDE erfolgt gem. *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4. Die Pflicht zur Bestellung von RLT ergibt sich aus der *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3.1.3.

Die Bereitstellung der RLT bzw. der hochbaulichen Maßnahmen bei eigener Realisierung wird gem. *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4.3 mit der Abnahme durch KUNDE abgeschlossen.

Beide Vertragspartner können bestellte oder bereitgestellte RLT gem. den Regelungen in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4 stornieren bzw. kündigen.

5 Entstörung

Die Telekom entstört gem. dem in *Anlage 4 - Entstörung* vereinbarten Verfahren.

6 Preise / Zahlungsmodalitäten

Die Telekom wird die Entgelte jeweils schriftlich per Post in Rechnung stellen. Abweichend hiervon kann KUNDE die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) wählen.

6.1 Höhe der Preise

a)

Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner die in den Anlagen zu diesem Vertrag genannten Preise, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.

Die dort angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt.); die USt. wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

b)

Soweit Entgelte der ex-ante Regulierung unterliegen, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden. Die dort angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt.); die USt. wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte / Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag, mit dem auf die betroffenen regulierten Produkte / Leistungen Bezug genommen wird. Die Telekom wird KUNDE ggf. hierüber schriftlich informieren.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Die dort angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt.); die USt. wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

c)

Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

d)

Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gem. Buchstabe c) für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

e)

Wird ein Entgelt, das bisher keiner oder einer ex-ante Regulierung unterworfen war, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung der ex-post Regulierung unterworfen, so gilt Buchstabe c) entsprechend.

Wenn dann durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Regulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab der gerichtlichen oder der behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) Abs. 2 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

6.2 Zahlungsmodalitäten

Es gelten die nachfolgenden Zahlungsmodalitäten.

Die Preise sind unter Angabe des Rechnungsbezuges zu zahlen.

6.2.1 Monatliche Preise

Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

6.2.2 Preise für die Angebotserstellung für die Bereitstellung von Kollokation und RLT

Nach Zugang des Angebots über die Bereitstellung von Kollokation und RLT bei KUNDE wird eine Abschlagszahlung in Höhe der im Angebot genannten Projektierungskosten und den Kosten für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Angebotserstellungsphase fällig.

Solange KUNDE die Abschlagszahlung nicht erbracht hat, wird die Telekom ihre Leistung in Bezug auf die Bereitstellung von Kollokation und RLT verweigern. Die Abschlagszahlung ist innerhalb der in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2 bzw. Punkt 4.1.3 geregelten Annahmefrist zu erbringen, andernfalls ist die Telekom berechtigt, die Leistungsbeziehung über Kollokation bzw. RLT fristlos zu kündigen. Ob die Abschlagszahlung rechtzeitig erfolgte, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung bei der Telekom.

6.2.3 Sonstige Preise

Sonstige Preise sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.2.4 Zahlungsfrist

Der Rechnungsbetrag - ggf. abzüglich des bereits gemäß Punkt 6.2.2 entrichteten Abschlagszahlung - ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

6.3 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

6.4 Verzug

- a) Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde, spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

- b) Kommt KUNDE mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadenersatz berechnet:
- Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - eine Kostenpauschale in Höhe von 40 EUR. Die vorgenannte Pauschale rechnet die Telekom auf einen geschuldeten Schadenersatz an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- c) Bei Zahlungsverzug von KUNDE in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30 % des Durchschnitts der Entgelte der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Dabei wird die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene Kollokations- und RLT-Leistungen verweigert. Die beabsichtigte Verweigerung der Annahme und Bearbeitung der Aufträge teilt die Telekom KUNDE spätestens fünf Werktage im Voraus schriftlich mit.

§ 321 BGB bleibt unberührt

- d) Kommt KUNDE
- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,
- in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die Telekom KUNDE aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen. Diese Regelungen gemäß Buchst. d) gelten unabhängig davon, ob die Telekom zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Buchst. c) ausgeübt hat.
- e) Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Telekom vorbehalten.
- f) Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist KUNDE nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine von KUNDE gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

6.5 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in *Anlage 8 – Ansprechpartner* genannten Ansprechpartner der Telekom schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche von KUNDE bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Die Telekom wird bei konkret begründeten Rechnungseinwendungen (Preis/Menge, Erfordernis) auf GgE-verteilfähige Rechnungspositionen eines anderen Carriers KUNDE umgehend schriftlich über die Tatsache informieren, dass ein solcher Einwand eingegangen ist, soweit KUNDE zum Zeitpunkt der Rechnungseinwendung bereits im Rahmen der Kostenbeteiligung gemäß *Anlage 5 – Preise*, Punkt 2.2 an der betroffenen Rechnungsposition beteiligt worden ist. Nach Abschluss der Prüfung des Rechnungseinwandes des anderen Carriers informiert die Telekom KUNDE umgehend schriftlich darüber, ob dieser Rechnungseinwand gerechtfertigt war. Ist dies der Fall, nimmt die Telekom anschließend die entsprechende, sich aus dem gerechtfertigten Rechnungseinwand des anderen Carriers ergebende Rechnungskorrektur für KUNDE vor, auch wenn KUNDE selbst keinen Rechnungseinwand erhoben hatte.

6.6 Sicherheitsleistung

6.6.1 Verfahren

Die Telekom ist berechtigt, für die Bereitstellung von Kollokation sowie für die Bereitstellung von RLT eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den im Angebot genannten voraussichtlichen Kosten für die Bereitstellung von Kollokation bzw. RLT abzüglich der Projektierungskosten.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbefristete Bürgschaftserklärung eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch die Hinterlegung von Geld zu erbringen. Die Telekom hat KUNDE unverzüglich nach Nachweis von KUNDE die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 vom Hundert des zu sichernden Betrages für das Jahr nach Erhalt der Sicherheitsleistung zu erstatten.

Die Telekom ist berechtigt, die Sicherheitsleistung

- je einzelnen Bereitstellungsauftrag gesondert

oder

- in Gestalt einer für mehrere - in engem zeitlichen Zusammenhang erteilte - Bereitstellungsaufträge zusammengefassten Gesamt-Sicherheitsleistung anzufordern.

Im Fall der Sicherheitsleistung je einzelnen Bereitstellungsauftrag wird die Höhe der von KUNDE zu leistenden Sicherheit im jeweiligen Angebot gesondert aufgeführt.

Im Fall der Gesamt-Sicherheitsleistung wird die Telekom diese losgelöst von den einzelnen Angeboten schriftlich anfordern. Das Anforderungsschreiben wird folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der konkreten Bereitstellungsaufträge, auf die sich die Gesamt-Sicherheitsleistung bezieht,
- Höhe der auf jeden Bereitstellungsauftrag jeweils entfallenden Sicherheitsleistungsbetrag,
- Gesamthöhe der Gesamtsicherheitsleistung,
- Frist, innerhalb derer die Gesamt-Sicherheitsleistung zu erbringen ist.

Die Telekom wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach Bezahlung der mit ihr jeweils zu sichernden Bereitstellungsentgelte zurückgeben.

6.6.2 Fälligkeit

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb der in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2 bzw. Punkt 4.1.3 geregelten Annahmefrist zu erbringen.

Anderenfalls ist die Telekom berechtigt, die Leistungsbeziehung über Kollokation bzw. RLT fristlos zu kündigen.

7 Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

7.1 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten

KUNDE hält alle in diesem Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten ein, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Die Telekom ist berechtigt, in Bezug auf die nachstehend abschließend aufgezählten Pflichten nach Punkt 7.2 vorzugehen, sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.
- KUNDE nutzt die Kollokation – auch hinsichtlich eigenrealisierter Stromversorgung und RLT – ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise und unter Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Vorschriften und Spezifikationen sowie der Hausordnung.
- KUNDE beachtet die in diesem Vertrag genannten Regelungen zum Zutritt (einschließlich Überwachung) der Kollokation sowie den Umgang mit den ausgehändigten Schließmitteln.
- KUNDE unterstützt die Verlegung des HVt und/oder der Kollokation im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise.

- Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.

7.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten

Verletzt KUNDE die in Punkt 7.1 Abs. 2 genannten ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne Kollokationsleistungen vorübergehend solange einstellen, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.

Verletzt KUNDE die in Punkt 7.1 Abs. 2 genannten ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

8 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

Mit der Überlassung von Kollokation ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte (Marken, Logos etc.) zu nutzen. KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, Schutzrechte der Telekom zu Werbezwecken oder in sonstiger Weise zu nutzen.

KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet.

KUNDE hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten die Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen sicherzustellen.

9 Haftung

- a) Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

- b) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Vertragspartner oder von dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Vertragspartners gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§ 44a TKG):

- (1) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.
- (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 9 Buchst. b) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- c) Die Haftung der Telekom für andere als die in Punkt 9 Buchst. b) bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Punkt 9 Buchst. b) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 und der Haftungsausschluss nach S. 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Punkt 9 Buchst. a). Vorstehende Haftungsregelungen gelten für KUNDE entsprechend.
- d) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- e) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten von KUNDE dazu führt, dass von der Telekom Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der Telekom gegenüber KUNDE besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§ 44a TKG):
- (1) Die Haftung von KUNDE ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunde begrenzt.

- (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von KUNDE unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 9 Buchstabe e) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung von KUNDE es sich handelt.
- (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

10 Laufzeit / Kündigung

[bei Erstabschluss¹]

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abweichend davon treten die Regelungen gemäß *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 4 und Punkt 6.1.2, *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.4.1 letzter Absatz sowie Punkt 4 und *Anlage 5 – Preise*, Punkt 2.2.3 des Anlagenteils für die Nahkollokation sowie *Anlage 5 – Preise*, Punkt 2.2 des Anlagenteils für den Zugang zum KVz zur Vermeidung von unlösbaren Konflikten zu bestehenden älteren Regelungen zum gleichen Vertragsgegenstand jedoch erst am ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats nach demjenigen Monat in Kraft, in dem alle Carrier, mit denen ein Standardvertragsverhältnis über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht, den Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und RLT in der Fassung des vorliegenden Standardangebotes unterzeichnet haben, spätestens jedoch zum 30.11.2021. Bis dahin gelten die zu den betroffenen Punkten formulierten Regelungen im bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrag.

¹ Text in eckigen Klammern einschließlich der Fußnote und die nicht zutreffende Text-Variante bitte löschen bzw. bei Wiederabschluss zusätzlich die Daten einfügen.

[Zusätzlich bei Wiederabschluss¹]

Dieser Vertrag tritt ab dem TT.MM.JJJJ in Kraft und ersetzt die Regelungen über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik sowie dazugehörige Nebenleistungen aus dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom TT.MM.JJJJ/dem Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik vom TT.MM.JJJJ *[Text in eckigen Klammern und die nicht zutreffende Vertragsvariante bitte löschen und zusätzlich das Datum des Vertrages einfügen]*. Mit Inkrafttreten bildet er den vertraglichen Rahmen für die auf Grundlage der vorgenannten Regelungen überlassenen Leistungen. Die Regelungen über Teilnehmeranschlussleitungen und dazugehörige Nebenleistungen aus dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bleiben hiervon unberührt.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

Die Telekom kann diesen Vertrag in Bezug auf die der Telekom mit Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016 auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3e-15/011 festgelegten Mindestlaufzeit kündigen. Soweit nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit oder sonst bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung für Räumlichen Zugang (Kollokation) und RLT die Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, ist die Telekom verpflichtet, KUNDE im Falle einer Kündigung des Vertrages ein neues Vertragsangebot vorzulegen, das geeignet ist, hinsichtlich der dann bestehenden Zugangsverpflichtungen den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten. Das neue Vertragsangebot legt die Telekom KUNDE spätestens mit Zugang der Kündigung vor.

Die Telekom ist berechtigt, einzelne in den Anlagen beschriebene Produktvarianten nicht mehr zur Bestellung anzubieten, wenn für diese Produktvarianten die regulierungsrechtliche Zugangsgewährungspflicht wegfällt. Die Telekom teilt KUNDE die Einstellung der Bestellmöglichkeit der jeweils betroffenen Produktvariante mit einem Vorlauf von zehn Wochen mit.

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- KUNDE keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mehr anbietet,
- KUNDE seit Erstabschluss des Vertrages mindestens zwölf Monate keine entgeltlichen Leistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommen hat

oder

- die Vertragsbedingungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen geändert werden müssen.

Im letztgenannten Fall wird die Telekom mit der Kündigung ein entsprechend angepasstes Vertragsangebot vorlegen.

Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung einzelner Leistungsbeziehungen unberührt. Diese richten sich nach den Regelungen der *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*.

11 Änderungen

11.1 Änderungsverlangen

Die Vertragspartner werden, soweit dies von einem Vertragspartner schriftlich begehrt wird, wenn im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner Probleme auftreten, Verhandlungen zur Lösung dieser Probleme aufnehmen. Hierbei sind die bis zu diesem Zeitpunkt von allen Carriern und der Telekom gewonnenen technischen und betrieblichen Erkenntnisse angemessen zu berücksichtigen.

11.2 Änderung der Vertragsbestimmungen durch die Telekom

- a) Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- b) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. Punkt 11.2 Buchst. a) teilt die Telekom der Bundesnetzagentur und KUNDE schriftlich mit.
- c) Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung von KUNDE, d.h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KUNDE wirksam.
- d) KUNDE darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn KUNDE die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind KUNDE nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Zumutbar ist KUNDE daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistung aus triftigem Grund erforderlich ist, KUNDE hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

Bei zumutbaren Änderungen hat KUNDE die an den technischen Einrichtungen von KUNDE ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

- e) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Punkt 11.2 Buchst. c) teilt die Telekom KUNDE schriftlich mit. KUNDE erteilt der Telekom innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen der Frist gilt die Zustimmung von KUNDE als verweigert.

Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

12 Vertraulichkeitsvereinbarung

KUNDE und die Telekom verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind oder
- welche Rechnungseinwendungen auf GgE-verteilfähige Rechnungspositionen und somit auch andere Carrier als KUNDE betreffen.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung oder Durchführung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für weitere drei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

13 Vorlage bei der BNetzA

Die Telekom wird diesen Vertrag unverzüglich nach seinem Abschluss der BNetzA vorlegen. Der Vertrag enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

14 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

15 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bonn.

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) oder eine nicht unwesentliche Menge an Einzelleistungen in Bezug auf den Vertragsbestand von KUNDE können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG nicht unbillig verweigert werden. Im Übrigen können Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen nicht übertragen werden. Die Abtretung von Geldforderungen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Müssen auf Grund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i.S.d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst oder sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen.

Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, den

Ort, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift